



REPUBLIK ÖSTERREICH  
Landesgericht für ZRS Wien

## Im Namen der Republik

Das Landesgericht für Zivilrechtssachen Wien hat als Berufungsgericht durch Dr. Streller als Vorsitzenden sowie die Richterinnen Mag. Slunsky-Jost und Mag. Schrey in der Rechtssache der klagenden Partei [REDACTED], [REDACTED], vertreten durch Mag. Georg E. Thalhammer, Rechtsanwalt in Wien, wider die beklagte Partei [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED] vertreten durch Dr. Thomas Romauch, Rechtsanwalt in Wien, wegen € 650,25 s.A. über Berufung der beklagten Partei gegen das Urteil des Bezirksgerichtes Innere Stadt Wien vom 17.12.2014, 87 C 11/14g-35, in nichtöffentlicher Sitzung zu Recht erkannt:

Der Berufung wird nicht Folge gegeben.

Die beklagte Partei ist schuldig, der klagenden Partei die mit € 188,02 (darin € 31,34 USt) bestimmten Kosten des Berufungsverfahrens binnen 14 Tagen zu ersetzen.

Die Revision ist jedenfalls unzulässig.

### E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Am 26.9.2013 ereignete sich ein Verkehrsunfall, an dem [REDACTED] als Lenkerin und Halterin des Motorrades Honda PS 125 SI mit dem Kennzeichen [REDACTED] sowie Stephan Engelhardt als Lenker des Fahrzeugs

mit dem Kennzeichen [REDACTED] welches bei der beklagten Partei haftpflichtversichert ist, beteiligt waren. [REDACTED]

[REDACTED] trat ihre Schadenersatzansprüche aus dem Verkehrsunfall an die klagende Partei per Zession ab, diese nahm die Zession an. Beim Unfall brach der Kotflügel des Motorrollers ab.

Die klagende Partei begehrte die Kosten eines Ersatzfahrzeuges in der Höhe von € 650,25.

Die beklagte Partei bestritt, soweit für das Berufungsverfahren noch relevant, die Notwendigkeit der Inanspruchnahme eines Ersatzfahrzeuges. Trotz fehlenden Kotflügels hätte der Motorroller für die Dauer der Bestellung des Ersatzkotflügels verwendet werden können.

Mit dem angefochtenen **Urteil** erkannte das Erstgericht die beklagte Partei schuldig, € 650,25 samt 4 % Zinsen ab 18.12.2013 zu bezahlen.

Es traf die auf den Seiten 3 bis 5 der Urteilsausfertigung wiedergegebenen Feststellungen, auf die verwiesen wird. Es erachtete rechtlich, dass der Halterin des Klagsfahrzeuges keine Verletzung der Schadensminderungspflicht vorgeworfen werden könne, da die Benützung des Fahrzeugs ohne Kotflügel einerseits gefährlich gewesen wäre, andererseits sie damit auch eine Verwaltungsstrafe riskiert hätte.

Dagegen richtet sich die **Berufung** der beklagten Partei aus dem Berufungsgrund der unrichtigen rechtlichen Beurteilung mit dem Berufungsantrag, das angefochtene Urteil dahingehend abzuändern, dass das Klagebegehren im vollen Umfang abgewiesen werde. In eventu wurde ein Aufhebungsantrag gestellt.

Die klagende Partei beantragt in ihrer Berufungsbeantwortung, der Berufung nicht Folge zu geben.

Die Berufung ist nicht berechtigt.

Was dem Geschädigten im Rahmen der Schadensminderungspflicht zumutbar ist, bestimmt sich nach den Interessen beider Teile und den Grundsätzen des redlichen Verkehrs (Ris-Justiz RS0027787).

Dazu gehört ohne Zweifel nicht die weitere Nutzung eines Motorrades, obwohl die Gefahr besteht, dass bei nasser Fahrbahn Spritzwasser auch in den Gesichtsbereich des Fahrers gerät und auch überfahrene Steine bzw. Partikel auf der Fahrbahn deutlich leichter aufgeworfen werden können. Dahingestellt kann daher bleiben, ob die weitere Verwendung des beschädigten Motorrads nach den einschlägigen EU-rechtlichen Normen zulässig gewesen wäre und eine drohende Verwaltungsstrafe erfolgreich hätte angefochten werden können und ob dies zumutbar gewesen wäre.

Der Berufung war daher nicht Folge zu geben.

Die Kostenentscheidung gründet sich auf §§ 41, 50 ZPO.

Der Ausspruch über die Unzulässigkeit der Revision beruht auf § 502 Abs 2 ZPO.

Landesgericht für ZRS Wien  
1011 Wien, Schmerlingplatz 11  
Abt. 63, am 20. März 2015

Dr. S t r e l l e r

elektronische Ausfertigung  
gemäß § 79 GOG